



## Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wilmes | 02521 29-105 | wilmes@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die nachfolgend aufgeführten Personen werden für die FDP-Fraktion in die genannten Ausschüsse und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen bestellt:

#### Ausschuss für Stadtentwicklung

Herr Luca de Matteis, Spiekersstraße 58 a in 59269 Beckum, als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 2.

#### Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Frau Elisabeth Rudeck, Nordring 28 in 59269 Beckum, als beratendes Mitglied.

Herr Timo Przybylak, Parallelweg 117 in 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied als persönliche Stellvertretung von Frau Elisabeth Rudeck.

#### AWO Heinrich-Dormann-Zentrum – Kuratorium

Herr Timo Przybylak als beratendes Mitglied.

#### Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen.

#### Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

#### Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 03.01.2021 beantragt die FDP-Fraktion Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen. Die vorgesehenen Umbesetzungen ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag.

Die Bestellung von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretungen erfolgt gemäß § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Grundlage für die Entsendung von Vertretungen in Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen ist § 63 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 Absatz 2 GO NRW. Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Bei der Abstimmung über die Umbesetzungen im Ausschuss für Stadtentwicklung sowie im Interkommunalen Volkshochschulausschuss ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt.

**Anlage(n):**

ohne